

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

NGOs in Berlin: Wer bekommt wie viel?

und **Antwort** vom 19. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25150
vom 09. Februar 2026
über NGOs in Berlin: Wer bekommt wie viel?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Landeszentrale für politische Bildung beschreibt auf berlin.de den Begriff der Nichtregierungsorganisationen wie folgt:

„NGOs (Non Governmental Organisations) sind Nichtregierungsorganisationen, die unabhängig und nicht staatlich organisiert sind – z.B. Vereine, Verbände, Bewegungen oder Stiftungen. Das können lokale, regionale oder auch weltweit tätige Organisationen sein. NGOs verfolgen gemeinnützige gesellschaftspolitische Ziele wie die Durchsetzung von Menschen- und Bürger:innenrechten, die Verbesserung des Klima-, Umwelt- oder Tierschutzes, die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, die bessere Berücksichtigung von Interessen bestimmter Personengruppen oder die Friedenssicherung. Sie unterstützen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, helfen Menschen in Not und tragen zur Aufklärung in der Gesellschaft bei. Auch bestimmte Bevölkerungs- oder Berufsgruppen organisieren sich so, stellen Freizeit- oder Beratungsangebote und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder – z.B. Frauen-, Jugend- oder Seniorenverbände, LSBTQ-Vereinigungen, Behindertenverbände oder Mieter:innenvereine. NGOs spielen oft eine wichtige Rolle bei der Organisation von Protesten und nehmen als Interessenvertretungen auch Einfluss auf politische Entscheidungen.“

1. Welche NGOs im oben beschriebenen Sinne erhielten in den Jahren 2020 bis 2025 Zuwendungen aus dem Berliner Haushalt?

2. Wie hoch waren diese Zuwendungen? (bitte einzeln nach Organisation und in Jahresscheiben auflisten)

Zu 1. und 2.: Der Senat von Berlin nutzt die Zuwendungsdatenbank Berlin, um über gewährte Zuwendungen zu informieren. In der Zuwendungsdatenbank werden die von den zuwendungsgebenden Stellen auf Antrag bewilligten Zuwendungen (ab einem Zuwendungsbetrag i. H. v. 100 Euro) der vergangenen fünf Kalenderjahre jeweils zum 30. Juni veröffentlicht. Hierbei sind Zuwendungen an natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts jeweils pro Politikbereich in einer Summe zusammengefasst veröffentlicht (Nr. 9.4 AV i. V. m. Nr. 1.5.1 AV zu § 44 LHO).

Die Zuwendungsdatenbank ist hier veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/>

3. Wie begründet der Senat jeweils die Zuwendung? Worin besteht der konkrete Mehrwert für die Berliner Steuerzahler?

Zu 3.: Nach § 23 LHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

4. Welche NGOs können im Doppelhaushaltszeitraum 2026/2027 mit Zuwendungen in welcher Höhe rechnen?

Zu 4.: Die im Haushalt vorgesehenen Ausgabeermächtigungen werden durch den Senat im Laufe der Haushaltsjahre umgesetzt. Eine Berichterstattung über gewährte Zuwendungen erfolgt über die Zuwendungsdatenbank (s. auch Antwort zu Frage 1).

5. Inwiefern sieht der Senat ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch der unabhängigen, nicht-staatlichen Organisation (siehe oben) der NGOs und der finanziellen Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen?

Zu 5.: Der Senat von Berlin begrüßt, dass Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) Leistungen beantragen, die dazu dienen

Interessen zu erfüllen, die ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durch den Senat befriedigt werden könnten.

6. Ist dem Senat bekannt, ob in einzelnen NGOs Funktions- oder Mandatsträger politischer Parteien in Vorständen sitzen (bitte konkret benennen) und inwiefern sieht der Senat darin ein Problem?

Zu 6.: Im Antragsverfahren sind nach Nr. 3 AV zu § 44 LHO keine Angaben zur Parteizugehörigkeit von Vorständen antragstellende Organisationen zu machen.

Berlin, den 19. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung